

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Band:** 25 (1933)  
**Heft:** 8  
  
**Artikel:** Schweizerische Unfallversicherungsanstalt  
**Autor:** Meister, Martin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352642>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Von Martin Meister.

Die gegenwärtige Zeit der durch die Weltwirtschaftskrise erhöhten Spannungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens kann natürlicherweise nicht spurlos vorübergehen an der Sozialversicherung unseres Landes, deren wichtigstes Gebiet neben der Arbeitslosenversicherung die Unfallversicherung ist. Der Jahresbericht 1932 der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern gewinnt unter diesen Umständen besonderes Interesse.

Der obligatorischen Unfallversicherung waren Ende 1932 42,994 Betriebe unterstellt gegen 42,408 am 31. Dezember 1931, also 586 mehr als 1931. Im Laufe des Berichtsjahres wurden 2568 Betriebe neu der Versicherung unterstellt und 1982 von der Betriebsliste gestrichen. Dass die Verfügungen der Direktion betreffend der Unterstellung unter die Versicherung nicht immer reibungslos vor sich gingen, beweist der Umstand, dass beim Bundesamt für Sozialversicherung 31 Rekurse gegen die Verfügungen der Direktion eingereicht wurden.

Kollektivabreden mit den Betriebsinhabern standen Ende des Berichtsjahres 1932 in Kraft gegen 1837 Ende des Jahres 1931. Die Zahl der Neuabschlüsse während des Jahres betrug 262 und diejenige der gekündigten oder hinfällig gewordenen Abreden 103. Der Zuwachs beträgt demnach 159 Abreden. Die Erfahrungen im Berichtsjahre, wie schon im Vorjahre, haben gezeigt, dass die bei den Kollektivabreden bisher bevorzugte Form der Prämienhebung, der Zuschlag auf der ordentlichen Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung, also die Berechnung der Prämie auf der Lohnsumme, sich in Krisenzeiten nicht eignet. Diese Berechnungsart führt nämlich in solchen Zeiten dazu, dass die Prämie in dem Masse sinkt, in welchem die Arbeitszeit eingeschränkt wird, also gerade in dem Masse, in welchem sie wegen der Zunahme des Risikos von Nichtbetriebsunfällen und der Zeit, während der ihm die Versicherten ausgesetzt sind, steigen und nicht sinken sollte. Die Anstalt hält sich deshalb heute bei den Neuabschlüssen von Abreden, die sich nicht lediglich auf bestimmte einzelne Tage beziehen, an das System der Prämie pro Versicherten und Tag der Wirkung der Abrede. Sie erreicht damit eine gerechtere Verteilung der Unfallkosten auf die beteiligten Betriebe. Von dem früher betriebenen Usus, Einzahlungsformulare auf den Postcheckbureaus für die Einzelabredeversicherung für bestimmte Tage, wie Feiertage, Inventur usw., aufzulegen, ist die Anstalt abgekommen. Diese bequeme Einzahlungsform hat bei den Versicherten grossen Anklang gefunden. Es wäre zu wünschen, dass die Unfallversicherungsanstalt wieder bald zu dem frühern Modus zurückkommen würde.

Die Einzelabreden, d. h. die von den Versicherten oder von Vertretern derselben (Verbänden, Arbeitslosenversicherungskassen usw.) mit der Anstalt getroffenen Abreden, haben an Bedeutung wesentlich stärker zugenommen als die Kollektivabreden. Leider fehlen im Jahresbericht die diesbezüglichen Zahlen. Immerhin ist dem Jahresbericht zu entnehmen, dass die für die Einzelabreden bezahlten Prämien sich mehr als vervierfacht haben.

In bezug auf die Fälle von Arbeitsunterbrechungen infolge der Krise hat sich die Anstalt bemüht, den Bedürfnissen der Beteiligten im Rahmen des Gesetzes nach Möglichkeit gerecht zu werden. Sie ist so zu einer neuen Form von Spezialabreden mit Betriebsinhabern, Arbeitslosenversicherungskassen etc. gelangt. Nähere Aufschlüsse über diese Spezialabreden können die Interessenten bei den Kreisagenturen der Anstalt erhalten.

Unfälle des Jahres 1932 wurden der Anstalt bis zum 31. Dezember 1932 137,533 gemeldet, und zwar 99,627 Betriebs- und 37,906 Nichtbetriebsunfälle. In den ersten drei Monaten des Jahres 1933 gingen noch 2871 Meldungen über Unfälle aus 1932 ein, und zwar 2151 für Betriebs- und 720 für Nichtbetriebsunfälle. Bis zum 31. März 1933 sind also im ganzen 140,404 Unfälle des Berichtsjahres gemeldet worden, und zwar 101,778 Betriebs- und 38,626 Nichtbetriebsunfälle.

Dazu kommen die sogenannten Bagatellschäden, d. h. die kleinern Verletzungen, die nur unbedeutende ärztliche Behandlung, aber keine Arbeitsunterbrechung oder nur eine solche von ganz kurzer Dauer erfordert haben. Bis zum 31. Dezember 1932 hat die Anstalt von 47,071 Bagatellschäden des Jahres 1932, und zwar von 39,372 Betriebs- und von 7699 Nichtbetriebsunfällen, Kenntnis erhalten. In den drei ersten Monaten des Jahres 1933 sind der Anstalt noch 3049 Bagatellfälle, und zwar 2542 Betriebs- und 507 Nichtbetriebsunfälle, zur Kenntnis gelangt. Mit diesen Verletzungen zusammen belaufen sich die bis zum 31. März 1933 registrierten Schadenfälle des Jahres 1932 auf 190,524, wovon 143,692 Betriebs- und 46,832 Nichtbetriebsunfälle sind.

Von den bis zum 31. März 1933 gemeldeten Unfällen aus 1932 waren 669 Todesfälle. Diese verteilen sich auf 330 Betriebs- und 339 Nichtbetriebsunfälle. Die Todesfälle aus Nichtbetriebsunfällen haben sich im verflossenen Jahre gegenüber den Betriebsunfällen um 9 erhöht. Von den genannten Todesfällen haben bis Ende des Berichtsjahres 434 und bis zum 31. März 1933 522 zur Zusprechung von Hinterlassenenrenten geführt.

Für Invaliditäten aus Unfällen des Jahres 1932 wurden bis zum Jahresende 2058 Renten festgesetzt. Für Invaliditätsfälle aus frühern Jahren wurden 2568 Renten zuerkannt. Insgesamt sind also im Berichtsjahre 4626 neue Invalidenrenten festgesetzt worden.

Die Zahl der Invalidenrenten wird infolge von Rentenfestsetzungen nach dem 31. Dezember 1932 noch bedeutend steigen, weil sich am Jahresende viele Fälle, in denen Dauerfolgen zu erwarten waren, noch im Stadium des Heilverfahrens befanden, d. h. zur Prüfung der Rentenfrage noch nicht reif waren. Abfindungen wurden in 94 Fällen gewährt.

Von den laufenden Invalidenrenten wurden im Berichtsjahre rund 10,000 nachgeprüft. In 5807 Fällen führte diese Prüfung zu einer Aenderung der Rente; in 122 Fällen wurde die Rente erhöht, in 3246 Fällen herabgesetzt und in 2439 aufgehoben.

Die Monatsausgabe für R e n t e n erreichte im Dezember 1932 die Summe von 1,788,554 Fr., wovon 626,779 Fr. auf die Hinterlassenenrenten und 1,161,775 Fr. auf die Invalidenrenten entfielen. Für das ganze Jahr 1932 wurden unter dem Titel «Renten» (einschliesslich Auskäufe, Abfindungen u. dgl.) 20,878,761 Fr. ausgerichtet. Abfindungen rentenberechtigter Witwen bei Wiederverheiratung kamen im Jahre 1932 in 47 Fällen mit insgesamt 126,684 Franken zur Auszahlung.

Bei der Rentenfestsetzung ergaben sich insofern Schwierigkeiten, als der Verdienst der Verunglückten im Jahre vor dem Unfall, der nach Gesetz der Rentenberechnung zugrunde zu legen ist, infolge des krisenbedingten Mangels an Arbeitsgelegenheit häufig auf einen Bruchteil des Normalverdienstes zurückgegangen war, auf die Hälfte, ein Drittel oder noch weniger. Dementsprechend schrumpfte auch die gesetzlich geschuldete Rente zusammen, so dass die Versicherung in nicht seltenen Fällen geradezu ihre sichernde Wirkung zu verlieren drohte. Die Anstalt suchte im Rahmen des Möglichen durch freiwillige Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes diesem Uebelstand zu begegnen. Da aber zwischen der Höhe der Versicherungsleistungen und derjenigen der Prämien zwingende Beziehungen bestehen und die Prämien nur auf dem effektiven Verdienst, der eben in den in Rede stehenden Fällen stark zurückgegangen war, erhoben werden können, so sind diesem freiwilligen Entgegenkommen im Interesse des finanziellen Gleichgewichts der Anstalt Grenzen gesetzt, die leider häufig unter dem liegen, was die Rentenberechtigten erwarten.

Am 1. Januar 1932 ist der Verwaltungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1931 betreffend die Unfälle mit Kraftfahrzeugen in Kraft getreten. Danach sind die Nichtbetriebsunfälle bei Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als F ü h r e r oder als M i t f a h r e r, von der Versicherung ausgeschlossen. Die Tragweite dieses Beschlusses war zu Beginn des Berichtsjahres Gegenstand von Aussprachen mit verschiedenen Verbänden und Betrieben. Zur Diskussion standen insbesondere die Auslegung des Begriffes der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuge und die Abgren-

zung der dienstlichen von den ausserdienstlichen Fahrten — und damit der (versicherten) Betriebs- von den (nichtbetriebsversicherten) Nichtbetriebsunfälle — bei denjenigen Betriebsangehörigen, welche für dienstliche Zwecke ein Kraftfahrzeug benützen müssen. In diesen Fragen konnte eine im allgemeinen befriedigende Lösung gefunden werden.

Die infolge der Krise bei einem grossen Teil der Rentenbezüger eingetretene Verschlechterung der Verdienstverhältnisse hat zu einem starken Anwachsen der Gesuche um Vorschüsse auf die Rente geführt. Die Anstalt musste in einer Grosszahl von Fällen die Auszahlung der Vorschüsse verweigern. Das Gesetz kennt Vorschüsse auf Renten nicht, denn die Erfahrung lehrt, dass dem Rentner schliesslich doch besser gedient ist, wenn er regelmässig jeden Monat auf seine Rentenrate zählen kann, als wenn er mehrere Raten zusammen im voraus erhält und aufbraucht. Wohl mag ihm ein solcher Vorausbezug zunächst eine Erleichterung in einer schwierigen Lage bringen, aber hindendrein rächt er sich gewöhnlich in äusserst empfindlicher Weise. In Fällen, wo die Gesuche besonders begründet waren, ist die Anstalt dennoch nach Möglichkeit entgegengekommen.

Der Verwaltungsratsbeschluss vom 16. Oktober 1918 betreffend freiwillige Leistungen bei Schädigungen durch die Arbeit, die weder als Unfälle noch als Berufskrankheiten im Sinne des Gesetzes gelten, fand im Berichtsjahre wie bisher entgegenkommende Anwendung. Diesen Beschluss hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 12. Mai 1932, auf Antrag der Direktion, dahin ergänzt, dass er die Direktion ermächtigte, die Versicherungsleistungen freiwillig den von Staublunge befallenen Versicherten zu gewähren. Als Staublungen im Sinne dieser Ermächtigung gelten die durch den eingeatmeten Staub bei der Arbeit in versicherten Betrieben verursachten spezifischen Staubkrankheiten der Lunge, nicht aber die gewöhnlichen Krankheiten, welche der Staub zwar begünstigen kann, ohne sie jedoch direkt zu verursachen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Januar 1932 bestimmt worden, mit der Massgabe immerhin, dass die freiwilligen Leistungen, von diesem Datum an, auch denjenigen Versicherten zu gewähren sind, die in diesem Zeitpunkte wegen Staublunge in Behandlung standen oder ganz invalid waren, sowie den Hinterlassenen von an Staublunge gestorbenen Versicherten, vorausgesetzt, dass beim Invaliden die Einstellung der Arbeit und beim Verstorbenen der Tod nicht früher als am 1. Januar 1931 erfolgte. Die Zahl der im Berichtsjahre zur Anzeige gelangten und nach obiger Abgrenzung zu übernehmenden Fälle von Staublunge hat sich im Rahmen der Erwartungen gehalten. Neben Fällen aus der Eisen- und Stahlindustrie, wo vor allem die Quarzlunge der Sandstrahler in Betracht kommt, sind Staublungen insbesondere aus Steinhauereien, aus Porzellan- und aus Waschmittelabriken gemeldet worden.

In bezug auf das Rechtswesen werden im Jahresbericht der Anstalt einige interessante Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes hervorgehoben. Alle die im Berichte genannten Urteile bedeuten eine Einschränkung in der Gewährung des Versicherungsanspruches.

Die Betriebsrechnung der Versicherung der Betriebsunfälle pro 1932 weist einen Einnahmenüberschuss von 575,912 Fr. aus. Der Prämientarif ist so stark reduziert worden, dass allerdings nicht nur neue Prämienüberschüsse ausgeschlossen sind, sondern die Prämien sind nicht einmal mehr zur Deckung der Nettobelastung, ohne Verwaltungskosten, ausreichend. Der Ausgabenüberschuss wird durch die Zinsen der nicht zur Rentendeckung bestimmten Kapitalien und durch einen Zinsüberschuss auf den Rentendeckungskapitalien wettgemacht. Den Prämienzahlern kommen so Zinserträge im Betrage von ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Millionen Franken zugute. Andererseits ist die stufenweise durchgeführte Herabsetzung des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten zum ersten Male voll zur Auswirkung gelangt. Sie hat im Berichtsjahre in der Betriebsunfallversicherung eine Mehrbelastung von 1,273,884 Fr. gebracht.

Während die Betriebsergebnisse der Versicherung für Betriebsunfälle immer noch als erträglich bezeichnet werden können, ist das Rechnungsergebnis der Versicherung für Nichtbetriebsunfälle besonders schlecht. Dies rührt vor allem daher, weil das Risiko durch die Kürzung der Arbeitszeit, infolge der Krise, sich gewaltig steigerte und zugleich die Einnahmen der Prämien, infolge des Ausfalles der Löhne, verringerte. Der Wegfall der hohen Kosten der Unfälle mit Kraftfahrzeugen vermochte nicht, das gestörte finanzielle Gleichgewicht in dieser Versicherungsabteilung wieder herzustellen. Um den eingetretenen Ausgabenüberschuss zu tilgen, mussten 1,268,039 Franken dem Ausgleichsfonds entnommen werden. Dieser Fonds schrumpft damit auf 647,450 Franken zusammen und wird das pro 1933 bevorstehende Defizit nicht mehr decken können. Es ist keine Aussicht vorhanden, dass für das laufende Jahr eine wesentliche Besserung eintritt. Eine Erhöhung des Prämientarifes der Nichtbetriebsunfallversicherung wird sich daher auf die Dauer nicht mehr umgehen lassen, so dass mit dieser Erhöhung in nächster Zukunft ernstlich gerechnet werden muss.

Das Personal der Anstalt hat im Laufe des Jahres keine wesentliche Veränderung erfahren. Die Gehälter des Personals wurden im Berichtsjahre in Form der Einschränkung der reglementarischen Gehaltsaufbesserungen gekürzt. Ein weiterer Lohnabbau erfolgte durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates vom 30. November 1932, wodurch vom 1. Januar 1933 an, also für das ganze Jahr 1933, die Gehälter um weitere 3 Prozent herabgesetzt wurden. Die Direktion und die Mehrheit des Verwaltungs-

rates rechneten mit Bestimmtheit auf Annahme des eidgenössischen Lohnabbaugesetzes in der eidgenössischen Abstimmung vom 28. Mai. Diesem Vorgehen stimmte das Personal, welches in einem Hausverband zusammengeschlossen ist, leider in beiden Fällen zu, so dass heute die Besoldungen der Anstalt im Durchschnitt einen 71½prozentigen Abbau erfahren haben und somit bedeutend schlechter stehen als die Gehälter des Bundespersonals.

---

## Juristische Fragen der Verfassungsrevision betr. die Handels- und Gewerbefreiheit.

Von Arnold Gysin, Basel.

### I. Die Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes und die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit.

1. Die Partialrevision der Bundesverfassung, die heute zur Diskussion steht, umfasst, juristisch gesehen, zwei Eingriffe in die gegenwärtige Staatsorganisation der Eidgenossenschaft: Erstens eine Erweiterung der ausdrücklich vorgesehenen Bundeskompetenzen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gesetzgebung; zweitens eine gewisse Beschränkung der in der Bundesverfassung verankerten traditionellen « Handels- und Gewerbefreiheit ».

Um die erste Frage klar beurteilen zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass der Schweizerische Bundesstaat auf dem sog. Enumerationsprinzip beruht: Der Bund ist nur zur Gesetzgebung in denjenigen Fragen und Gebieten zuständig, die in der Bundesverfassung positiv aufgezählt sind.

Infolgedessen sind die Kantone zu allem übrigen kompetent. « Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. » (Art. 3 BV.) Eine solche neue Uebertragung von grossem Ausmass steht nun bei der jetzigen Revision in Frage. Die neuen Kompetenzen beziehen sich auf eidgenössische « Förderung » von « Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel » auf « Schutz der Arbeit », sowie einheitliche Bundesgesetzgebung über die genannten Gebiete, « namentlich auch über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung » und « Erhaltung kleiner und mittlerer Betriebe ». (Vorentwurf des Volkswirtschaftsdepartements vom Juni 1933.) Zudem soll der Bund ermächtigt werden, « berufliche Organisationen zur Mitwirkung » heranzuziehen « und ihnen gewisse Kompetenzen » zu « übertragen ». Das alles bedeutet also zunächst einen Fortschritt vom Föderalismus der kantonalen Kompetenzen hinweg